

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2011/19

Xanten, 04.05.2011

25. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung des Rates am 11.05.2011	2 – 7
Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes „Gründerwerb Colonia Ulpia Traiana“	8
Bekanntmachung der Genehmigung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Hitzfeldhof“	9 – 11
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 161 W, „Hitzfeldhof“	12 – 13
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2011	14 – 17

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, stattfindenden Sitzung des Rates der Stadt Xanten ein.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 10.03.2011
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten
- 4 Bericht gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über unmittelbar im Rat gefasste Beschlüsse
- 5 Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind:
 - 5.1 Antrag des Seniorenbeirates vom 21.09.2010 zu einem Handlauf für die Toilettenanlage am Markt
Drucksache Nr. St 09/500
 - 5.2 Bürgerantrag des Herrn Günter Mollenhauer vom 09.02.2011
hier: Beschwerde und Anregung gemäß § 24 Abs. 1 GO NW im Rahmen der Um- bzw. Neugestaltung des Marktplatzes hinsichtlich des Bühnensockels und der Toilettenanlage
Drucksache Nr. St 09/485
 - 5.3 Antrag des FDP-Ortsverbandes vom 15.03.2011 zum Photovoltaikkataster
Drucksache Nr. St 09/480
 - 5.4 Antrag des Herrn Andreas Schucht vom 15.03.2011 zur energetisch-dynamischen Stadtentwicklung für den Ortsverband der FDP Xanten
Drucksache Nr. St 09/476
 - 5.5 Antrag des Ortsverbandes von Bündnis 90/Die Grünen vom 24.03.2011, eingegangen am 24.03.2011 zur Energieeinsparung und Energiegewinnung
Drucksache Nr. St 09/494

- 5.6 Antrag des Stadtverordneten Eberhard Ritter, Bündnis 90/Die Grünen, vom 25.03.2011, eingegangen am 28.03.2011, bezüglich der Konsequenzen aus der Atomkatastrophe in Japan

Drucksache Nr. St 09/493

- 6 Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 03.05.2011;
Berichtersteller: Herr Bours

- 6.1 Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung- "Gewerbegebietweiterung Küvenkamp"

hier: Aufstellungsbeschluss, Vorstellung der Planung und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Drucksache Nr. St 09/468

- 6.2 Bebauungsplan N 41 -4. Änderung- "Straßeneinziehung APX-West II"
hier: Offenlagebeschluss

Drucksache Nr. St 09/467

- 6.3 107. Änderung des Flächennutzungsplans "Anpassung an geänderte Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen"
hier: Offenlagebeschluss

Drucksache Nr. St 09/424

- 6.4 108. Änderung des Flächennutzungsplans "Strandbad Südsee"
hier: Aufstellungsbeschluss, Vorstellung der Planung und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Drucksache Nr. St 09/507

- 6.5 Bebauungsplan Nr. 175 "Strandbad Südsee"
hier: Aufstellungsbeschluss, Vorstellung der Planung und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Drucksache Nr. St 09/506

- 6.6 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 082 der Stadt Kalkar

Drucksache Nr. St 09/466

- 6.7 Erarbeitung von Dorffinnenentwicklungskonzepten für die Ortsteile der Stadt Xanten

Drucksache Nr. St 09/469

- 6.8 Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Fassungsanlagen der Wassergewinnungsanlage Obermörmtter der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG vom 16.10.2009
hier: Erneute Stellungnahme der Stadt Xanten

Drucksache Nr. St 09/488

- 6.9 Anlegung eines Alleinradweges auf der stillgelegten Bahnstrecke der Boxteler Bahn zwischen Xanten und Uedemerbruch
Drucksache Nr. St 09/462
- 6.10 Sanierung der Karthaus
Drucksache Nr. St 09/499
- 7 Empfehlungen des Hauptausschusses vom 04.05.2011;
Berichterstatte: Herr Bürgermeister Strunk
- 7.1 Ordnung zur 1. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung)
Drucksache Nr. St 09/456
- 7.2 Ordnung zur 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse hier: Zuleitung von Niederschriften in elektronischer Form
Drucksache Nr. St 09/458
- 7.3 Neufassung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -
Drucksache Nr. St 09/496
- 7.4 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Xanten - Marktstandsgebührensatzung -
Drucksache Nr. St 09/495
- 7.5 Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen "Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten - DBX -"
hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 15.12.2010 sowie neuer Satzungsbeschluss
Drucksache Nr. St 09/501
- 7.6 Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Xanten
Drucksache Nr. St 09/505
- 7.7 Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des III. und IV. Quartals 2010
Drucksache Nr. St 09/459
- 7.8 Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2010 in das Haushaltsjahr 2011
Drucksache Nr. St 09/472

7.9 Finanzbuchhaltung bei der Stadt Xanten

Drucksache Nr. St 09/391

7.10 Liquiditätsplanung gemäß § 30 Absatz 6 GemHVO NRW;
hier:

- Cashpooling zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten
- 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung Sonsbeck durch die Finanzbuchhaltung der Stadt Xanten
- Aufnahme von Kassenkrediten bei der Freizeitzentrum Xanten GmbH und der Sozial-Stiftung-Xanten

Drucksache Nr. St 09/473

7.11 Besetzung der Stelle einer hauptamtlichen Beigeordneten oder eines hauptamtlichen Beigeordneten sowie Regelung der allgemeinen Vertretung

Drucksache Nr. St 09/479

7.12 Neubesetzung von Ausschüssen sowie Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Drucksache Nr. St 09/460

7.13 Gründung einer Städtepartnerschaft mit der Stadt Akko/Israel;
hier: Beendigung des Verfahrens

Drucksache Nr. St 09/475

8 Beratung über den Bericht des Behindertenbeauftragten vom 11.02.2011
(Antrag der SPD-Fraktion und FBI-Fraktion vom 17.04.2011, eingegangen am 18.04.2011)

- Der Bericht liegt den Ratsmitgliedern vor -

9 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:

9.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 09.02.2011, eingegangen am 09.02.2011, zur Auflistung der Kosten für den Nibelungen(h)ort

Drucksache Nr. St 09/490

9.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 09.02.2011 auf Vorlage einer Liste mit den notwendigsten Maßnahmen im Bereich Gebäudemanagement durch den DBX

Drucksache Nr. St 09/484

9.3 Anträge der FBI-Fraktion vom 17.02.2011 und vom 06.04.2011 zur Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 165 "Bioenergiezentrum"

Drucksache Nr. St 09/489

- 9.4 Antrag der Fraktion Bürger Basis Xanten 2014 vom 23.02.11, eingegangen am 01.03.11, auf Umnutzung der Nebengebäude des Baudenkmals "Ehemaliges Bahnhofsgebäude Marienbaum"

Drucksache Nr. St 09/492

- 9.5 Antrag der SPD-Fraktion vom 03.03.2011 zum Bau eines Alleenradweges entlang der L8 zwischen der B 57 und der Kreisgrenze in Obermörmtter

Drucksache Nr. St 09/471

- 9.6 Antrag der SPD-Fraktion vom 22.03.2011 auf öffentliche Ausschreibung der Stelle einer Beigeordneten oder eines Beigeordneten für die Stadt Xanten

Drucksache Nr. St 09/478

- 9.7 Antrag der CDU-Fraktion vom 24.03.2011, eingegangen am 25.03.2011, zur Anbindung des öffentlichen Personennahverkehrs an das zukünftige Unternehmen Amazon in Rheinberg

Drucksache Nr. St 09/465

- 9.8 Antrag der SPD-Fraktion vom 30. März 2011 zur technischen Sicherung der Turnhalle Vynen

Drucksache Nr. St 09/482

- 9.9 Antrag der SPD-Fraktion vom 30. März 2011 zum Eintritt der Stadt Xanten in die Genossenschaft Alpen-Sonne

Drucksache Nr. St 09/483

- 9.10 Antrag der FDP-Fraktion vom 03.04.2011 zur Firstausrichtung in Neubaugebieten

Drucksache Nr. St 09/474

- 9.11 Antrag der CDU-Fraktion vom 08.04.2011 zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen nach § 61 a Landeswassergesetz

Drucksache Nr. St 09/481

- 9.12 Antrag der CDU-Fraktion vom 08.04.2011 zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen

Drucksache Nr. St 09/487

- 9.13 Antrag der FBI-Fraktion vom 12.04.2011 zur Sanierung der Karthaus

Drucksache Nr. St 09/498

- 10 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 11 Fragen von Stadtverordneten gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 12 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

B. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Empfehlungen des Hauptausschusses vom 04.05.2011;
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Strunk
 - 1.1 Personalangelegenheit
hier: Anerkennung von Vordienstzeiten gemäß § 66 Abs. 9 BeamtVG

Drucksache Nr. St 09/408
 - 1.2 Grundstücksangelegenheiten
 - 1.2.1 Ankauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks an der Salmstraße

Drucksache Nr. St 09/470
- 2 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Fragen von Stadtverordneten gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 20.04.2011

Strunk
Bürgermeister

Zweckverband „Gründerwerb Colonia Ulpia Traiana“

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2009
und die Entlastung des Vorstandsvorstehers des
Zweckverbandes Colonia Ulpia Traiana
gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010
(GV. NRW. S. 688)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Colonia Ulpia Traiana hat am 06.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Colonia Ulpia Traiana stellt den Jahresabschluss 2009 mit einer Bilanzsumme von 47.503.913,71 € durch Beschluss fest.
2. „Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss von 12.683,83 € von der Position „Jahresüberschuss“ zur Position „Allgemeine Rücklage“ umzuschichten.
3. Die Verbandsversammlung stellt die im Jahresabschluss 2009 durchgeführten Änderungen der Eröffnungsbilanz durch Beschluss fest. Die Eröffnungsbilanz gilt damit auf den 01.01.2009 als geändert.“
4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erteilen dem Vorstandsvorsteher wegen dessen Haushaltsführung 2009 und hinsichtlich der im Jahresabschluss 2009 vorgenommenen Änderungen der Eröffnungsbilanz gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung.

Der Jahresabschluss wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 10.12.2010 angezeigt.

Xanten, 18.04.2011

Zweckverband Colonia Ulpia Traiana
Der Vorstandsvorsteher
Im Auftrage:

Welge
Beigeordnete

B e k a n n t m a c h u n g

**der Genehmigung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Hitzfeldhof"
für den Bereich nordwestlich angrenzend an den Siedlungskern der Ortschaft Wardt und
dem Feriendorf Xantenamera in der Gemarkung Xanten-Wardt**

Mit Verfügung vom 12.04.2011 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die oben genannte Flächennutzungsplanänderung mit dem Aktenzeichen Az.: 35.02.01.01 - 27 Xan 092 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung lautet:

I.

G e n e h m i g u n g g e m ä ß § 6 B a u G B

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Stadt Xanten am 15.12.2010 beschlossene 92. Änderung des Flächennutzungsplanes. Den unter Ziffer II genannten Hinweis bitte ich zu berücksichtigen.

II.

Hinweis

Im Umweltbericht wird an zwei Stellen auf falsch bezeichnete Kapitel verwiesen. Auf Seite 8: Verweis auf Kapitel 7.2.1, hier muss es 6.2.1 heißen; Auf Seite 17: Verweis auf Kapitel 7.4.1, hier ist 6.4.1 gemeint. Ich bitte um redaktionelle Korrektur.

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen.

Im Auftrag

gez. Linck-Müller L.S.
(Linck-Müller)“

Die Erteilung der Genehmigung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Hitzfeldhof" wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950 Nr. 44/2009 verkündet am 30. Dezember 2009), ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Hitzfeldhof" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachbereich Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
3. gemäß § 7 (GO NW)

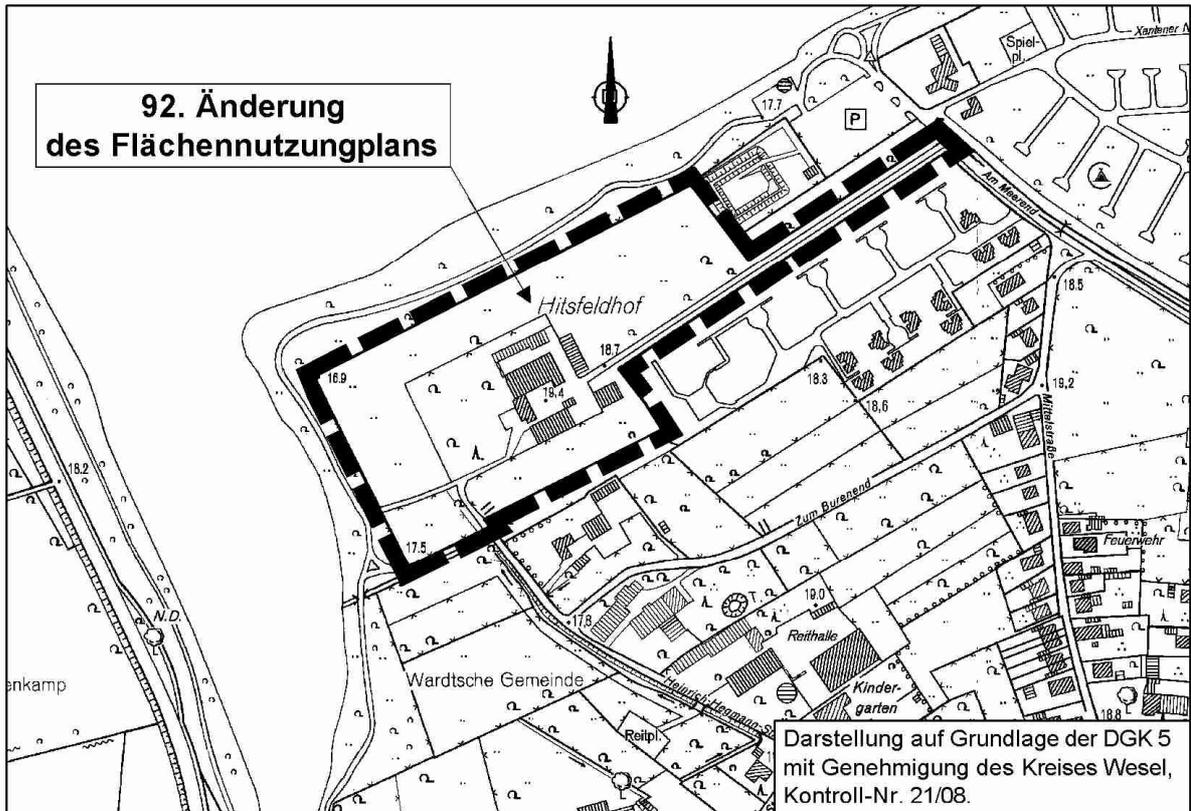
auf folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 Bau GB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 2) Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Hitzfeldhof" wirksam.

Xanten, 02.05.2011

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" für den Bereich nordwestlich angrenzend an den Siedlungskern der Ortschaft Wardt und dem Feriendorf Xantenamera in der Gemarkung Xanten-Wardt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 1, Flurstücke 11 (tlw.), 339, 340, 341 (tlw.).

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur

Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
 4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf folgendes hingewiesen:

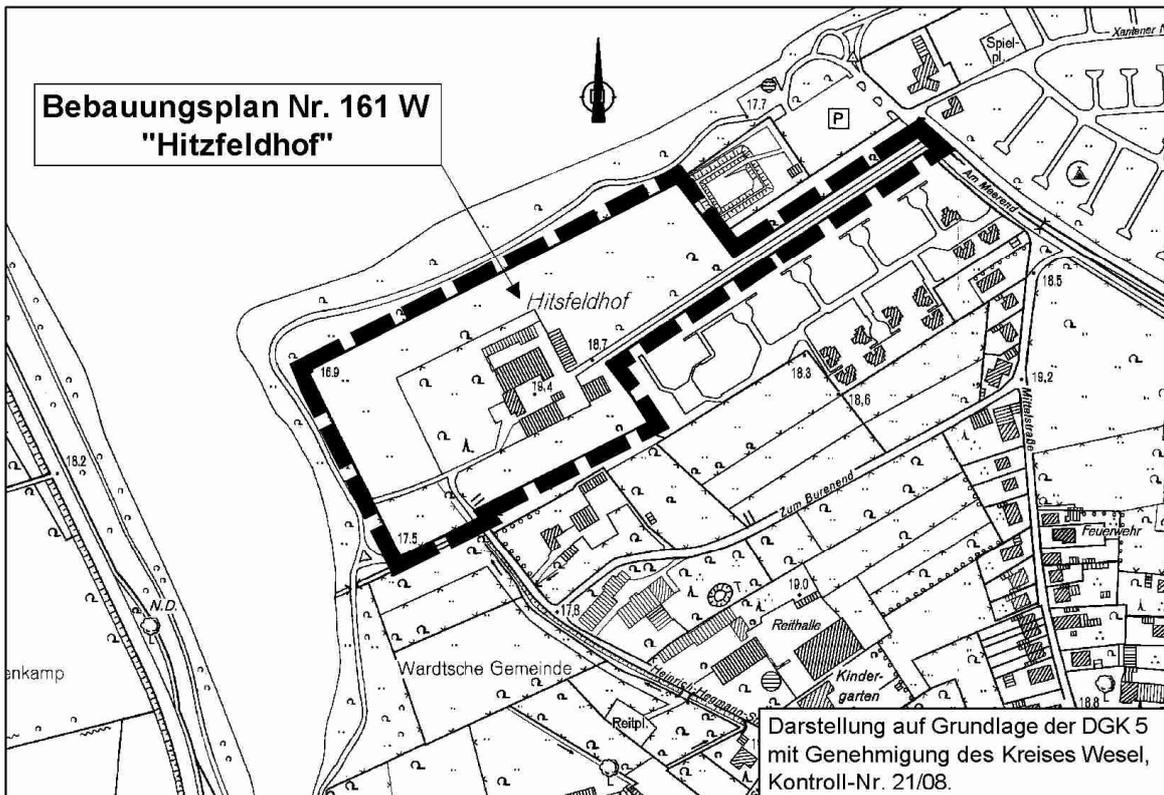
- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" in Kraft.

Xanten, 02.05.2011

Strunk
Bürgermeister



**Haushaltssatzung
der Stadt Xanten
für das Haushaltsjahr 2011**

1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2011:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 10.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	40.609.631 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.326.088 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.663.363 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.021.371 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.838.764 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.526.049 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.476.500 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.877.865 €
--	-------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

1.716.457 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6*

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf = 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf = 413 v.H.

2. Gewerbesteuer

= 411 v.H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

* Bei Beschluss einer Hebesatzsatzung hat die Nennung der Hebesätze an dieser Stelle nachrichtlichen Charakter.

§ 9

(1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Aufwandsermächtigungen für

- ▶ Personalaufwendungen
- ▶ Versorgungsaufwendungen
- ▶ Bewirtschaftung des Rathauses
- ▶ bilanzielle Abschreibungen
- ▶ interne Leistungsverrechnungen.

Diese Positionen werden innerhalb des gesamten NKF-Haushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II mit dem Investitionsschwerpunkt Bildung sind gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II mit dem Investitionsschwerpunkt Infrastruktur sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NKF sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO NKF bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Die Kämmerin wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2011 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 21.03.2011 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebendes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 02.05.2011
In Vertretung

Welge
Beigeordnete